

B a u p o l i z e i d i e n s t .

Nr. 53

1. Inanspruchnahme von Baustoffen bei Schwarzbauten durch Leistungsforderung nach dem Reichsleistungsgesetz.

Baupolizeidienst Nr. 29 Ziffer 7 und Nr. 31 Ziffer 14 werden dahin geändert, dass Baustoffe bei Schwarzbauten auf Grund des Reichsleistungsgesetzes durch das Baurechtsamt in Anspruch genommen werden können.

Anträge auf Erlass einer Leistungsforderung sind über das Bauordnungsamt an das Baurechtsamt zu leiten und müssen folgende Angaben enthalten:

- 1) Art und Menge der in Anspruch zu nehmenden Baustoffe.
- 2) Name und genaue Anschrift des Eigentümers der Baustoffe.
- 3) Bezeichnung und Lage der Baustoffe.
- 4) kurze Angabe, für welchen Schwarzbau die Baustoffe bestimmt waren und welche Massnahmen gegen dies Bauvorhaben getroffen worden sind.

Die Baustoffe werden zu Gunsten des Tiefbauamtes in Anspruch genommen. Soweit möglich übernimmt das Tiefbauamt sofort die Abfuhr zu seinen Lagerplätzen und verständigt sich mit dem Hochbauamt über die Verwendung der Baustoffe.

2. Überwachung der Forderungen der Baupflege.

Bei Bauvorhaben, bei denen die Stadtplanungsabteilung als Baupflege Forderungen gestellt hat, sind diese Forderungen in die Genehmigungsgescheide aufzunehmen und die Zeichnungen gleichzustellen. Die Durchführung der Forderungen ist durch den Aussendienst zu überwachen.

Weicht die äussere Gestaltung der Gebäude von den genehmigten Zeichnungen oder den aufgestellten Forderungen wesentlich ab, ist die Entscheidung der Stapla-Abteilung herbeizuführen.

3. Frist für Vorbescheide.

Nach Ziffer III i der Richtlinien für das Baufreigabeverfahren ist die Bauprüfteilung verpflichtet, einen Vorbescheid bzw. die Ablehnung innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Eingang des Vorbescheidantrages zu erteilen. Der Bauprüfteilung und dem Baubedarfsträger ist je die Hälfte dieser Frist von 6 Wochen zuzubilligen. Sofern die Bauprüfteilung die ihr zustehende Frist von 3 Wochen nicht einhalten kann, ist dem Antragsteller durch die Bauprüfteilung ein Zwischenbescheid nach beiliegendem Vordruck zuzustellen und der neue Termin auf dem Vorbescheidsantrag zu vermerken.

4. Ablehnende Vorbescheide.

Für die Erteilung eines Bescheides im Falle der Ablehnung eines Bauvorhabens auf Grund der Veröffentlichung über die Bekanntmachung über Bauanträge für Wohnungsbauten vom 2.2.48 wird nachfolgender Wortlaut empfohlen:

Ablehnender Vorbescheid.

Ihr Antrag vom betr. Bauarbeiten auf dem Grundstück

.....
kann aus bauwirtschaftlichen Gründen nicht entgegengenommen werden. (Siehe Veröffentlichung im Amtl. Anzeiger vom 5.2.48 über die " Bekanntmachung über Bauanträge für Wohnungsbauten " vom 2.2.1948).

Es wird Ihnen anheimgestellt, den Antrag nach Eintritt besserer Verhältnisse erneut zu stellen.

Gebühren sind in diesem Falle
nicht zu erheben. Unterschrift.

5. Gestattungen.

Die Tiefbauabteilungen haben vom Tiefbauamt folgende Anweisung erhalten:

" Der zuständigen Bauprüfabteilung ist, wenn auf Grund eines Widerrufs Verkaufsstände, Imbißstände usw. abgebrochen sind, die Beseitigung der Baulichkeiten und die Räumung des öffentlichen Grundes anzuzeigen. Diese Anzeige ist notwendig, damit die Baurechte abgeschlossen werden kann und seitens der Bauprüfabteilungen die Einziehung von Gebühren für die widerrufliche Genehmigung des Baues vom Zeitpunkt der Räumung ab eingestellt wird."

gez.
(Gloede)
Oberbaurat